



## **SATZUNG**

### **zur Regelung von Fragen**

### **des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

### **vom 7. Mai 2020**

Die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Sozial- und Jugendausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- d) den Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Stadtrates.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, an Fraktionssitzungen, die Stadtratssitzungen vorausgehen und an Sitzungen der Ausschüsse sowie eine vierteljährliche pauschale Entschädigung von 30 €, Fraktionsvorsitzende erhalten das Doppelte der pauschalen Entschädigung.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

### § 4

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### § 5

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 7. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 25.06.2014 außer Kraft.

Bad Berneck i.Fichtelgebirge, 7. Mai 2020  
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge

  
Zinnert  
Erster Bürgermeister

